

Jaag, als a. o. Professor für spezielle Botanik; Dr. Plazidus Andres Plattner, als a. o. Professor für spezielle organische Chemie; Dr. Paul Bernays, als a. o. Professor für höhere Mathematik.

Der Bundesrat hat die Herren Dr. Fred Keiser, Präsident der schweizerischen entomologischen Gesellschaft, und Prof. Ed. Handschin, beide in Basel, als Delegierte bezeichnet für den in Stockholm vom 9. — 14. August 1948 stattfindenden 8. internationalen Kongress für Entomologie.

(Vom 8. August 1948)

Der Bundesrat ermächtigt die Providentia, Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft in Genf, zum Betrieb der Unfallzusatzversicherung.

8106

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Eidgenössische Technische Hochschule

Die Eidgenössische Technische Hochschule hat nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden auf Grund der abgelegten Prüfungen das Diplom erteilt:

Als Architekt

Addor, Georges, von Genf und St-Croix (Waadt), in Genf. — Aeschbach, Emil, von Aarau und Reinach (Aargau), in Aarau. — Ammann, Adolf, von Thalheim (Zürich) und Luzern, in Luzern. — Bachofen, Frl. Lisbeth, von Maur (Zürich), in Glarus. — Baur, Hans Peter, von und in Basel. — Bayhan, Irfan, türkischer Staatsangehöriger, in Istanbul (Türkei). — Brantschen, Ernst, von Randa (Wallis), in Sitten. — Cahen, Jean Pierre, von Brüssel (Belgien), in Montpellier (Frankreich). — Egger, Alois, von Eggersriet (St. Gallen), in Haggenschwil (St. Gallen). — Gehrig, Werner, von Kirchberg (St. Gallen), in Wil (St. Gallen). — Hafner, Leo, von Feusisberg (Schwyz), in Zug. — Hefti, Pierre, von Hätzingen (Glarus), in Biel. — Hösli, Bernhard, von Glarus, in Zürich. — Kuhn, Hans, von Wohlen (Aargau), in Villnachern, Brugg. — Leuenberger, Otto, von Wynigen (Bern), in Biel. — Meister, Franz, von Sumiswald (Bern), in Liebefeld (Bern). — Menn, Silvio, von Ilanz, Schuls, Schiers (Graubünden), in Zürich. — Meyer, Kurt, von Zürich und Winkel (Zürich), in Zürich. — Meyer, Frl. Senta, von Bern, in Laupen (Bern). — Naef, Klaus, von Altstätten (St. Gallen), in Zürich. — Pagnamenta, Sergio, von Frasco (Tessin), in Lugano. — Raeuber, Friedrich, von Muntelier (Freiburg), in Interlaken. — Schriever, Eric, von und in Zürich. — Strasser, Ulyss, von Wangen a. d. A. (Bern), in Bern.

Als Bauingenieur

Berker, Fahir, türkischer Staatsangehöriger, in Ankara (Türkei). — Chavannes, Pierre, von Vevey (Waadt), in Delsberg. — Diethelm, Franz, von Vorderthal (Schwyz) und Luzern, in Luzern. — Fischbacher, Hans, von Hemberg (St. Gallen), in Rüschiikon. — Furter, Ernst, von Staufeu (Aargau), in Staufeu bei Lenzburg. — Merlini, Renato, von und in Minusio. — Morgenthaler, Walter, von Ursenbach (Bern), in Liebefeld (Bern). — Nussbaumer, Werner, von Rüegsau (Bern), in Zürich. — Riva, Ottorino, von Cagiallo (Tessin), in Tesserete (Tessin). — Ruprecht, Walter, von, Laupen (Bern), in Viganello. — Sager, Fritz, von Zürich und Menziken (Aargau), in Zürich. — Schellenberg, Werner, von und in Zürich. — Schiltknecht, Rudolf, von Horben (Thurgau), in Aarau. — Singenberger, Alfons, von Dussnang (Thurgau), in Kirchberg (St. Gallen). — Spleiss, Alfred, von und in Schaffhausen. — Thalheimer, Gérard, französischer Staatsangehöriger, in St-Cloud (Paris). — Tschumi, Hans, von Wolfisberg (Bern), in Dornach. — Vuille (dit Bille), Ernest, von Tramelan-dessus (Bern) und La Sagne (Neuenburg), in Bern. — Weissenbach, Claude, von Bremgarten (Aargau), in Freiburg. — von Wursterberger, Hans, von und in Bern.

Als Maschineningenieur

Allemann, Jean, von Tschappina (Graubünden), in Chelles. — Ambrosini, Leonardo, von Losone (Tessin), in Genf. — von Arb, Otto, von Neuendorf (Solothurn), in Fuluibach (Solothurn). — Bendel, Hansjörg, von St. Gallen und Schaffhausen, in St. Gallen. — Bodenmann, Walter, von Lax (Wallis), in Brig. — Bosia, Giorgio, von Paradiso (Tessin), in Turin (Italien). — Brenner, Werner, von Weinfeldeu (Thurgau), in Winterthur. — Dahl, Knud, norwegischer Staatsangehöriger, in Oslo (Norwegen). — Dürst, Johannes, von Linthal (Glarus), in Murg-Quarten. — Elsässer, Robert, von Leuzigen (Bern), in Bern. — Flood, Johannes, norwegischer Staatsangehöriger, in Oslo (Norwegen). — Fromaigeat, Gérald, von Courrendlin (Bern), in La Chaux-des-Breuleux. — Gastpar, Egon, von und in Zürich. — Gautier, Ralph, von und in Genf. — Habs, Robert, von Zürich, in Arbon. — Kuhlmann, Friedrich, von Wallisellen (Zürich), in Zürich. — Küng, Walter, von Kaltenbach (Thurgau), in Luterbach. — Leibacher, René, von Meienberg (Aargau), in Zürich. — Michaud, Antoine, von Genf und Prangins (Waadt), in Bern. — Olcay, Cavit, türkischer Staatsangehöriger, in Demirci (Türkei). — Peyer, Alexander, von und in Schaffhausen. — Sauer, Karl, von Büsserach (Solothurn), in Büsserach. — Schwander, Jörg, von und in Galgenen (Schwyz). — Springmann, Wilhelm Henri, von und in Neuenburg. — Strasser, Léon, luxemburgischer Staatsangehöriger, in Bertrange (Luxemburg). — von Széchy, Laszlo, ungarischer Staatsangehöriger, in Budapest (Ungarn). — Trierweiler, Camille, luxemburgischer Staatsangehöriger, in Luxemburg. — Varrone, Erich, von Bellinzona (Tessin), in Bern. — Winternitz, Alfred, österreichischer Staatsangehöriger, in Deutschland. — Wyss, Erwin, von Reiden (Luzern), in Riedheim (Widnau). — Ziegler, Urs, von und in Solothurn.

Als Elektroingenieur

Aeppli, Leo, von Niederhelfenschwil (St. Gallen), in Freiburg. — Brandenberger, Helmut, von Waldkirch (St. Gallen), in St. Gallen. — Ferrazzini, Giuseppe, von Mendrisio, in Lugano. — Gugolz, Max, von Zürich und Luzern, in Luzern. — Mölling, Theo, luxemburgischer Staatsangehöriger, in Luxemburg. — Pfister, Urs, von Solothurn und Obererlinsbach, in Solothurn. — Rüttimann, Rodolphe, von Steinhausen (Zug), in Lausanne. — Saudan, Roger, von Martigny-Combe (Wallis), in Montreux. — Utz, Hans Peter, von Sumiswald (Bern), in Wabern, Bern. — Vogel, Hans Ulrich, von Zürich, in Bern. — Yavas, Mehmet, türkischer Staatsangehöriger, in Cine (Türkei).

Als Ingenieur-Chemiker

Aeschbach, Peter, von Leutwil (Aargau), in Neukirch-Egnach (Thurgau). — Arbenz, Heinz, von Grossandelfingen (Zürich), in Rüti (Zürich). — Bachmann, Jean Bernard, von Niederneunforn (Thurgau), in Neuenburg-Monruz. — Balzer, Hans, von Alvaneu (Graubünden), in Zürich. — Bangerter, Werner, von Tscheppach (Solothurn), in Uetikon am See. — Bernheim, Marc, von Grod (Solothurn), in Lausanne. — Bischofberger, Guido, von Oberegg (Appenzell I. Rh.), in Niederuzwil (St. Gallen). — Bolle, Charles, von Les Verrières und La Côte-aux-Fées (Neuenburg), in La Chaux-de-Fonds. — Dann, Peter, von Seengen (Aargau), in Luzern. — Diener, Herbert, von und in Zürich. — Dietrich, Paul, von Grub-Eggersriet (St. Gallen), in Zürich. — Engeler, Otto, von Frauenfeld (Thurgau), in Kreuzlingen. — Ettorre, Renato, italienischer Staatsangehöriger, in Bassano del Grappa (Italien). — Exer, Bruno, von Seedorf (Uri), in Löhningen (Schaffhausen). — Feurer, Max, von und in St. Gallen. — Fischer, Rudolf, von und in Zürich. — Gfeller, Hans, von Worb (Bern), in Signau. — Grunder, Hans, von Vechigen (Bern), in Schaffhausen. — Gut, Karl, von Wädenswil (Zürich), in Winterthur. — Gygax, Andreas, von Thunstetten (Bern), in Bern. — Häusermann, Max, von Egliswil (Aargau) und Zürich, in Zürich. — Heimgartner, René, von Augst (Baselland), in Erlenbach (Zürich). — Holliger, Adolf, von Boniswil (Aargau) in Rapperswil (Aargau). — Jacquat, Marcel, von Villars sur Fontenais (Bern), in Pruntrut. — Kaelin, Viktor, von und in Einsiedeln. — Kaufmann, Zeno, von Wikon (Luzern), in Oensingen. — Keller, Hanspeter, von Basel, in Baden (Aargau). — Keller, Thomas, von Neukirch an der Thur (Thurgau), in Küsnacht (Zürich). — Kolb, Werner, von Güttingen (Thurgau), in Zürich. — Koller, Eugen, von Zürich, in Goldbach (Zürich). — Köppel, Walter, von und in St. Gallen. — Kündig, Silvano, von Wila (Zürich), in Mendrisio. — Leemann, Hansjürg, von Meilen (Zürich), in Arlesheim. — Lehmann, Albert, französischer Staatsangehöriger, in Paris. — Lorétan, Ephyse, von und in Leukerbad (Wallis). — Meyer, Robert, von Oberhelfenschwil (St. Gallen), in Schaffhausen. — Monton, Luis, spanischer Staatsangehöriger, in Barcelona (Spanien). — Müller, Arthur, von Unterkulm, in Baden. — Müller, Hans Rudolf, von Schaffhausen, in Winterthur. — Mussard, Alexandre, von Genf, in Lausanne. — Rohr, Thomas, von Mägenwil (Aargau), in Baden. — Scheibli, Karl, von und in Zürich. — Schneider, Fritz, von Wädenswil, in Lauffohr bei Brugg. — Schubiger, Gianfranco, von und in Uznach. — Schwob, Pierre, von Genf und Paris, in La Chaux-de-Fonds. — Seyhun, Kemal, türkischer Staatsangehöriger, in Istanbul (Türkei). — Sommeruga, Marco, von Lugano, in Bellinzona. — Spitz, Daniel, französischer Staatsangehöriger, in Basel. — Stöhr, Georges, von Basel, in Zürich. — Süess, Rudolf, von Oberflachs (Aargau), in Brugg-Altenburg. — Trutmann, Karl, von Richterswil und Küsnacht am Rigi (Schwyz), in Richterswil. — Trümpy, Hansruedi, von Ennenda, in Glarus. — Weber, Siegfried, von Beinwil am See (Aargau), in Wohlen (Aargau). — Wildbolz, Peter Eduard, von Bern, in Zürich. — Zeller, Heinz, von Wallenstadt und Quarten (St. Gallen), in Flawil. — Zimmermann, Markus, von und in Luzern. — Zöllig, Ernst, von Berg (St. Gallen), in Zürich.

Als Ingenieur-Chemiker mit besonderer Ausbildung in metallurgischer Richtung

Herriges, Robert, luxemburgischer Staatsangehöriger, in Düdelingen. — Manges, Jules, luxemburgischer Staatsangehöriger, in Kayl (Luxemburg). — Rix, Marcel, luxemburgischer Staatsangehöriger, in Luxemburg. — Tesch, Emanuel, luxemburgischer Staatsangehöriger, in Luxemburg.

Als Forstingenieur

Abt, Erwin, von Bünzen (Aargau), in Wohlen. — Biedermann, Josef, von Winznau (Solothurn), in Winznau bei Olten. — Bieler, Josef, von Bonaduz (Graubünden), in Chur. — Borel, François, von Neuenburg und Couvet, in Peseux. — Cardis, Roger,

von Collombey (Wallis), in Sion. — Chappuis, Jean-Bernard, von Rivaz (Waadt), in Lausanne. — de Coulon, Maurice, von und in Neuenburg. — Dönni, Hans, von und in Brig. — Gavillet, Jean-Paul, von Peney-le-Jorat und Vucherens (Waadt), in Peney-le-Jorat. — Gemperli, Linus, von Oberuzwil (St. Gallen), in St. Gallen. — Hagmann, Adolf, von Sevelen (St. Gallen), in Buchs. — Jaworsky, Myrosław, staatenlos. — Jberg, Rolf, von Küttigen (Aargau), in Zürich. — Maksymov, Josef, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, in Litomerice (Tschechoslowakei). — Minnig, Edmund, von und in Betten (Wallis). — Neuenschwander, Richard, von Signau (Bern), in Bern. — Richard, Jean-Louis, von und in Neuenburg. — Saxer, Emil, von Hägglingen (Aargau), in Baden. — Schneider, Jacques, von Basel, in Oosterbeek (Holland). — Schwarz, Walter, von Biglen, in Zweisimmen. — Steiger, Hermann, von Wigoltingen, in Ermatingen (Thurgau). — Werner, Helmut, von und in Saubraz (Waadt). — Winter, Walter, von Zürich, in Thalwil. — Zehntner, Klaus, von Reigoldswil (Baselland), in Oberdorf (Baselland).

Als Ingenieur-Agronom

Acarla, Ahmet, türkischer Staatsangehöriger, in Jstasyonu (Türkei). — Baumgartner, Hans, von Solothurn, in Zürich. — Baumgartner, Martin, von Birr (Aargau), in Neuhof-Birr bei Brugg. — Bayramoglu, Ismail, türkischer Staatsangehöriger, in Ankara (Türkei). — Bieri, Werner, von Schangnau (Bern), in Heiligenschwendi (Thun). — Birkan, Hüseyin, türkischer Staatsangehöriger, in Tasköprü (Türkei). — Bourqui, Paul, von und in Estavayer-le-Lac. — Brücher, Felix, von und in Zürich. — Bühler, Anton, von Winterthur (Zürich), in Berg am Irchel. — Dell' Ambrogio, Aldo, von und in Giubiasco. — Dettwiler, Emanuel, von und in Langenbruck. — Dickemann, Hans, von und in Toos (Thurgau). — Eberle, Anton, von und in Einsiedeln. — Egger, Roger, von und in Freiburg. — Gasser, Ulrich, von Langnau (Bern) und Kloten (Zürich), in Kloten. — Girginkoc, Rahmi, türkischer Staatsangehöriger, in Ankara (Türkei). — Graber, Alois, von Ebikon und Grossdietwil (Luzern), in Hauenbach, Kriens. — Güray, Riza, türkischer Staatsangehöriger, in Ankara (Türkei). — Hauswirth, Ernst, von Gsteig (Bern), in Rütli bei Gstaad. — Hui, Hans, von Eschenz (Thurgau), in Eschlikon (Thurgau). — Hürner, Martin, von Thun, in Niederscherli (Bern). — Keller, Christian, von Gysenstein (Bern), in Gimel bei Rolle. — Kern, Ferdinand, von Zürich, in Zürich-Seebach. — Konukçu, Selahattin, türkischer Staatsangehöriger, in Türkei. — Kunz, Rolf, von Dierntigen (Bern), in Amriswil (Thurgau). — Lühlinger, Albert, von Oberriet (St. Gallen), in Rüschlikon. — Mathys, Gustav, von La Chaux-de-Fonds (Neuenburg), in Arlesheim (Baselland). — Müller, Karl, von Trüllikon (Zürich), in Rudolfingen-Marthalen (Zürich). — Öge, Zeki, türkischer Staatsangehöriger, in Türkei. — Ospelt, Ernst, liechtensteinischer Staatsangehöriger, in Vaduz (Liechtenstein). — Perraudin, Gabriel, von und in Bagnes (Wallis). — Pestalozzi, Markus, von Männedorf und Zürich, in Männedorf. — Raeber, Joseph, von Benzenschwil (Aargau), in Wolfhalden (Appenzell A.-Rh.). — Rawlyer, Frank, von Worben (Bern), in Corsier. — Rudolf, Konrad, von und in Zürich. — Schaller, Hans, von und in Basel. — Schicker, Adolf, von Baar (Zug), in Zürich. — Schneider, Eugen, von und in Thayngen. — Schneuwly, Joseph, von Freiburg und Wünnewil (Freiburg), in Heitenried (Freiburg). — Schwarzenbach, Werner, von Rüschlikon (Zürich), in Kaltbrunn (St. Gallen). — Solms, Jürgen, deutscher Staatsangehöriger, in Basel. — Spieler, Richard, von Mitlödi (Glarus), in Zürich. — Spiller, René, von und in Mitlödi (Glarus). — Stoll, Karl, von Guggisberg (Bern), in Milken (Bern). — Streit, Fritz, von Köniz (Bern), in Schwanden/Köniz. — Sulzbach, Hermann, von und in Zürich. — Tanrisever, Aziz, türkischer Staatsangehöriger, in Ankara (Türkei). — Tobler, Werner, von und in Teufen (Appenzell A.-Rh.). — Vallat, Jean, von Bure (Bern), in Genf. — Villiger, Albert, von Sins (Aargau), in Reussegg bei Sins (Aargau). — Vogel, Walter, von Wangen an der Aare (Bern), in Schafisheim.

Als Ingenieur-Agronom mit Ausbildung in molkereitechnischer Richtung

Neuenschwander, Albert, von Senarclens (Waadt) und Langnau (Bern), in Yverdon.

Als Kulturingenieur

Andreotti, Rodolfo, von Piazzogna (Tessin), in Ascona. — Zahnd, Armand, von Rüschegg (Bern), in Thun.

Als Vermessungsingenieur

Conzett, Rudolf, von Schiers (Graubünden), in Chur.

Als Mathematiker

Amsler, Marc Henri, von Schinznach (Aargau), in Lausanne-Pully. — Descloux, Alfred, von und in Genf. — Schneeberger, Peter, von Orpund (Bern), in Zürich. — Strickler, Walter, von Zürich und Richterswil, in Zürich. — Weisz, Frl. Anna, von und in Zürich.

Als Physiker

Blaser, Jean-Pierre, von La Chaux-de-Fonds (Neuenburg), in Zürich. — Boehm, Felix, von und in Basel. — Brooke, Claude, von Lancy (Genf), in Genf. — Eder, Carl Eugen, von Fischingen (Thurgau), in Weinfelden. — Egger, Fritz, von Netstal (Glarus), in Neuhausen am Rheinfl. — Hänni, Hermann, von Köniz (Bern), in Niederbipp (Bern). — Poretti, Guelfo, von und in Lugano. — Schafroth, Robert, von Burgdorf (Bern), in Bern. — Sempert, Max, von Brunnadern (St. Gallen), in Rapperswil (St. Gallen). — Thellung, Armin, von Winterthur, Neuenburg und Biel, in Zürich. — Vogel, Paul, von Bütschwil (St. Gallen), in St. Gallen.

Als Naturwissenschaftler (Ingenieur-Petrograph)

Büchi, James, von Porto Alegre (Brasilien) und Zell (Zürich), in St. Gallen. — Eugster, Hanspeter, von Trogen, in Landquart.

Als Naturwissenschaftler (Ingenieur-Geologe)

Katz, Hansrudolf, von und in Zürich.

Als Naturwissenschaftler

Ammann, Hans, von Wittenwil (Thurgau), in Zurzach. — Brenner, Arthur, von Basel, in Erlenbach (Zürich). — Christen, Hans Rudolf, von Herzogenbuchsee, in Winterthur. — Eichenberger, Kurt, von und in Beinwil am See (Aargau). — Flückiger, Edward, von Rohrbach (Bern), in Nidau/Biel. — Jäckle, Rudolf, von Nürensdorf (Zürich), in Zürich. — Kobel, Fritz, von Krauchthal (Bern), in Wädenswil. — Müller, Heinrich, von Linn (Aargau) und Biel (Bern), in Biel. — Ochsner, Frl. Marguerite, von Illnau (Zürich), in Lyon (Frankreich). — Würsch, Josef, von Killwangen (Aargau), in Baden (Aargau).

Zürich, den 28. Juli 1948.

Der Präsident des schweizerischen Schulrates:

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Bauschlossergewerbe

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, Artikel 18, Absatz 1, und Artikel 19,
Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung
(in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikel 4, 5 und 7 der zugehörigen
Verordnung I vom 28. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Bauschlossergewerbe

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

Im Bauschlossergewerbe erstreckt sich die Lehrlingsausbildung ausschliesslich auf den Beruf des Bauschlossers.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt 3½ Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

Für die Ausbildung von Lehrlingen kommen nur Betriebe in Frage, die laufend Schlosserarbeiten ausführen und über die nötigen Maschinen und Werkzeuge, insbesondere eine Feueresse und autogene und elektrische Schweissapparate, verfügen.

Spezialbetriebe des Bauschlossergewerbes, wie Konstruktionswerkstätten, Kassen- und Kochherdschlossereien dürfen Bauschlosserlehrlinge nur ausbilden, wenn sie sich verpflichten, ihnen die Fertigkeiten nach Massgabe des nachstehenden Lehrprogramms zu vermitteln.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge

Ein Betrieb, in dem der Meister allein tätig ist, darf jeweilen nur einen Lehrling einstellen. Ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit antreten, wenn der

erste in das letzte Lehrhalbjahr tritt. Betriebe, in denen neben dem Meister ständig 1—2 gelernte Bauschlosser beschäftigt sind, dürfen zwei, Betriebe mit 3—6 ständig angestellten gelernten Bauschlossern drei und Betriebe mit 7—10 ständig angestellten gelernten Bauschlossern vier Lehrlinge gleichzeitig ausbilden. Auf je 1—5 weitere ständig beschäftigte gelernte Bauschlosser darf ein weiterer Lehrling angenommen werden. Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die zuständige kantonale Behörde hat darüber zu wachen, dass die Zahl der in Lehrwerkstätten ausgebildeten Lehrlinge mit der Lage des Arbeitsmarktes in einem richtigen Verhältnis steht.

Die Bestimmung des Artikels 5, Absatz 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Fehlen einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm

A. Allgemeines

Mit Beginn der Lehrzeit sind jedem Lehrling ein geeigneter Arbeitsplatz und die notwendigen Werkzeuge zuzuweisen. Der Lehrling ist im Rahmen des Lehrprogramms von Anfang an zu beruflichen Arbeiten heranzuziehen, zur Führung eines Tagebuches oder von Arbeitszetteln anzuhalten und rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeitsausführungen auftretenden Unfallgefahren aufzuklären.

Er ist an Ordnung, Reinlichkeit und Zuverlässigkeit sowie an genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches und selbständiges Arbeiten zu gewöhnen.

B. Berufskennntnisse

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten hat der Lehrmeister dem Lehrling nachstehende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Merkmale, Eigenschaften, Bearbeitung und Verwendungszwecke der wichtigsten in der Bauschlosserei vorkommenden Werkstoffe, wie Eisen, Guss und Stahl in den üblichen Arten und Formen; Nichteisenmetalle, Legierungen; Halbfabrikate; Materialien und Verfahren für Rostschutz; Hilfsstoffe und Brennstoffe.

Benennung, Handhabung, Anwendungsmöglichkeiten und Instandhaltung der verschiedenen Mess- und Handwerkzeuge der Bauschlosserei. Verwendung

und Wartung der gebräuchlichsten Werkzeugmaschinen und der zugehörigen Werkzeuge und Vorrichtungen.

Die wichtigsten Arbeitsverfahren am Schraubstock, an Maschinen und Apparaten samt dazugehörenden Bearbeitungsvorschriften. Lesen von Werkstattzeichnungen und Stücklisten. Besprechung einfacher Montagearbeiten. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

C. Werkstattarbeiten

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind, soweit notwendig, stets zu wiederholen.

Erstes Lehrjahr

Arbeiten an der Werkbank: Einführen in das Handhaben der wichtigsten Handwerkzeuge, wie Feile, Hammer, Meissel, Säge. Richten von Eisenstäben. Anreissen und Körnen von Werkstücken.

Schneiden von Gewinden, Behandeln der Gewindeschneidwerkzeuge.

Arbeiten an Maschinen: Bohren, Versenken, Schmirgeln, Schleifen, Scheren, Stanzen.

Arbeiten am Feuer: Unterhalten des Schmiedefeuers, Mitarbeiten am Feuer, Wärmen von Eisen (rotwarm, weisswarm, Hitze). Zuschlagen, Strecken, Stauchen, Biegen. Herstellen einfacher Schmiedestücke. Biegen von Winkeln.

Montagearbeiten: Mithelfen bei einfachen Montagearbeiten.

Schlagen von Löchern. Verwenden von Zement und Gips. Ausführen von Grundanstrichen.

Anmerkung: Bei allen Arbeiten ist der Lehrling auf die richtige Haltung des Körpers und die zweckmässige Verwendung der Werkzeuge aufmerksam zu machen.

Zweites Lehrjahr

Arbeiten an der Werkbank: Richten von Profileisen und Blechen. Anfeilen von Zapfen. Einpassen von Schleifungen. Nieten. Ausführen einfacher Arbeiten aus Profileisen und Blech. Anfertigen von Beschlägeteilen. Ausführen einfacher Reparaturen aller Art. Einführen in das Behandeln der Nichteisenmetalle.

Arbeiten an Maschinen und Apparaten: Bohren, Stanzen, Scheren, Einführen in das autogene und elektrische Schweissen. Bedienen der Apparate, Schweiss- und Schneidbrenner, Manometer, Sauerstoff- und Dissous-Flaschen. Handhaben der verschiedenen Schweissmittel und Elektroden. Ausführen einfacher Schweissarbeiten. Besonderes Gewicht ist auf die Unfallverhütung zu legen.

Arbeiten am Feuer: Ausführen einfacher Schmiedearbeiten, wie Ausschmieden von Spitzen, Biegen scharfer Winkel und Kröpfungen. Ausführen

einfacher Feuerschweissungen. Anfertigen einfacher Werkzeuge, wie Bank-, Kreuz- und Steinmeissel, Durchschläge.

Hart- und Weichlöten.

Montagearbeiten: Mithelfen bei Montagearbeiten. Anreissen und Vergiessen von Befestigungslöchern. Selbständiges Ausführen ganz einfacher Montagearbeiten.

Drittes Lehrjahr und letztes Lehrhalbjahr

Arbeiten an der Werkbank: Selbständiges Ausführen einfacher Arbeiten nach Werkzeichnung mit und ohne Stückliste, wie kleine Konstruktionsarbeiten, Fenster und Türen mit Anschlagen der Beschläge, Gitter, einfache Blech- und Rohrarbeiten, Reparaturen. Biegen von Röhren. Bearbeiten der Nichteisenmetalle.

Arbeiten am Feuer: Herstellen und Richten von Feuer- und Bankwerkzeugen. Ausführen von Feuerschweissungen. Vervollkommen in den verschiedenen Arten der Schmiedetechnik, wie Ansetzen, Kröpfen, Lochen, Abspalten, Kehlen. Einrollen von Schnörkeln. Härten von Bank-, Feuer- und Steinwerkzeugen.

Schweissarbeiten: Ausführen von Autogenschweissungen an Gusseisen und Nichteisenmetallen. Hartlöten von Schmiede- und Gusseisen. Ausführen elektrischer Schweissarbeiten an Schmiede- und Gusseisen.

Montagearbeiten: Selbständiges Montieren der in der Werkstatt ausgeführten Arbeiten. Aufnehmen von Massen für einfache Arbeiten. Anfertigen brauchbarer Skizzen.

Anmerkung: Die Ausbildung des Lehrlings ist so zu fördern, dass er gegen Ende der Lehrzeit die im vorstehenden Lehrprogramm erwähnten Arbeiten in angemessenem Zeitaufwand ausführen kann.

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 4. Oktober 1934 und tritt am 1. August 1948 in Kraft.

Bern, den 21. Mai 1948.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

Rubattel

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Bauschlossergewerbe

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Artikels 39, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni
1930 über die berufliche Ausbildung und des Artikels 29 der zugehörigen Ver-
ordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschluss- prüfung im Bauschlossergewerbe

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskenntnisse, Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen be-
ziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Aus-
übung seines Berufes als Bauschlosser nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse
besitzt. Sie kann in einem geeigneten Schlossereibetriebe, in einer Berufsschule
oder Lehrwerkstätte durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei
nur Fachleute in Frage kommen, und zwar in erster Linie solche, die an einem
Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Arbeiten in der Arbeits-
prüfung und im Fachzeichnen muss ständig von einem Experten gewissenhaft
überwacht werden. Die Prüfung in den Berufskenntnissen hat in Anwesenheit
von zwei Experten zu erfolgen. Bei der Beurteilung der ausgeführten Arbeiten
haben alle anwesenden Experten mitzuwirken.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling
sind Arbeitsplatz und Werkzeug anzuweisen, die Unterlagen zu den Prüfungs-
arbeiten auszuhändigen und diese, wenn nötig, zu erklären.

Der Experte hat die Prüflinge in ruhiger und wohlwollender Weise zu be-
handeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer

Die Prüfung dauert drei Tage.

- a. Arbeitsprüfung ca. 18 Stunden,

b. Berufskenntnisse ca. 1 Stunde,

c. Fachzeichnen (Konstruktions- und Freihandzeichnen) ca. 5 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff

a. Arbeitsprüfung

Jeder Prüfling hat alle nachstehend genannten oder ähnliche Arbeitsproben anzufertigen:

Feuerarbeit: Ausführen elementarer Schmiedearbeiten. Herstellen oder Richten von Feuer-, Bank- oder Steinwerkzeugen.

Feilarbeit: Einpassarbeiten. Ansätze anfeilen oder Fasson feilen.

Richten: Richten von Profileisen oder Blech.

Schweissen und Löten: Anfertigen einer autogenen Schweissprobe wie Blech-, Rohr- oder Profileisenverbindung (Stumpf- oder Kehlnaht), einer Hartlötprobe und einer elektrischen Schweissprobe (Stumpf- oder Kehlnaht liegend).

Ferner hat jeder Prüfling ein Arbeitsstück nach Zeichnung auszuführen, an welchem die wichtigsten Arbeitstechniken des Berufes vorkommen (schmieden, biegen, richten feilen, anreissen, bohren, versenken, nieten, Gewinde schneiden, autogen und elektrisch schweissen, löten), z. B. Ofentüren, Fensterflügel, Tür- oder Schrankkastendetail, Garderobegeräte, Firmenschilder, kleine Gitter, Türen für Sicherungstableau.

Anmerkung: Werkstattzeichnungen für geeignete Prüfungsstücke können durch das Sekretariat des Verbandes schweizerischer Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten bezogen werden.

b. Berufskenntnisse

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkenntnisse: Die wichtigsten im Bauschlossergewerbe verwendeten Werkstoffe; Zubehöre, wie Beschläge, Schlösser, Schrauben, Nieten; Schweiss- und Lötmittel; Rostschutzmittel; Schmier-, Schleif-, Reinigungs- und Befestigungsmittel; Brennstoffe.

Werkzeugkenntnisse: Verwendung, Behandlung und Unterhalt der Maschinen und Apparate, Maschinen-, Bank- und Schmiedewerkzeuge, Werkzeug für Kundschaftsarbeit und Montage. Schleifen von Spiralbohrern für die verschiedenen Metalle.

Allgemeine Fachkenntnisse: Lesen von Werkzeichnungen. Messen, Anreissen. Sprossen- und Stabteilungen. Längenermittlung für Ringe und Kurven. Blechabwicklungen. Vorgänge bei Schmiede- und Bankarbeiten. Zureichten der Metalle für das Schweissen und Löten. Vorgänge beim Ausglühen,

Härten, Anlassen; die Anlauffarben. Unfallverhütung, Schutzvorrichtungen, Verhalten gegenüber der Kundschaft.

c. Fachzeichnen (Konstruktions- und Freihandzeichnen)

Jeder Prüfling hat eine einfache Konstruktion und eine dekorative Schlosserarbeit nach Skizzen und Angaben zu zeichnen. Die Konstruktionszeichnungen sind in den erforderlichen Rissen darzustellen und mit den nötigen Schnitten und Massen zu versehen, sowie zweckentsprechend anzuordnen.

5. Beurteilung und Notengebung

Massgebend für die Bewertung der Prüfungsarbeiten sind Zweckmässigkeit, gutes Aussehen, Detailausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit ist die wirklich benötigte Arbeitszeit aufzuschreiben.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben.

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
sauber, nur mit geringen Fehlern behaftet. . .	gut	2
trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genügend	3
den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Bauschlosser zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
unbrauchbar	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen (Konstruktions- und Freihandzeichnen) wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle berechnet. Das entsprechende Notenformular kann vom Verband schweizerischer Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung (ca. 18 Stunden)

Für die Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung (Qualität und Quantität) zu berücksichtigen.

Pos. 1: Schmiedearbeiten.

» 2: Werkzeugherstellung (Form, härten, anlassen).

» 3: Feilarbeiten.

» 4: Richtarbeiten.

Pos. 5: Autogenes und elektrisches Schweissen, hartlöten.

- » 6: Maschinen- und Bankarbeit (anreissen, bohren, versenken, nieten, Gewinde schneiden).
- » 7: Zusammenbau.

Berufskennntnisse (ca. 1 Stunde)

Pos. 1: Materialkennntnisse.

- » 2: Werkzeugkennntnisse.
- » 3: Allgemeine Fachkennntnisse.

Fachzeichnen (ca. 5 Stunden)

Pos. 1: Technische Richtigkeit der Konstruktion.

- » 2: Massangaben (richtige und vollständige Eintragung).
- » 3: Freihandzeichnen.
- » 4: Zeichnerische Ausführung (Anordnung der Risse und Schnitte, Strich, Beschriftung).

Prüfungsergebnis

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskennntnissen;

Note im Fachzeichnen (Konstruktions- und Freihandzeichnen);

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 4. Oktober 1934 und tritt am 1. August 1948 in Kraft.

Bern, den 21. Mai 1948.

Reglement

über

die Lehrlingausbildung im Zentralheizungsgewerbe

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, Artikel 13, Absatz 1, und Artikel 19 Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikel 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingausbildung im Zentralheizungsgewerbe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

Berufsbezeichnung: Heizungsmonteur.

Dauer der Lehrzeit: 3½ Jahre.

Gelernte Angehörige verwandter Berufe, wie Bauschlosser, Rohrschlosser, Kupferschmiede, Installateure (Gas und Wasser), können nach einer Zusatzlehre von einem Jahr in einer Zentralheizungsfirma zur Lehrabschlussprüfung als Heizungsmonteur zugelassen werden.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

Zur Ausbildung von Heizungsmonteurlehrlingen kommen nur Betriebe in Betracht, die sich mit der Erstellung von Heizungsanlagen aller Art befassen und über geeignete Werkstätten und Einrichtungen zur Erlernung der Fertigkeiten in der allgemeinen Metallbearbeitung, einschliesslich des Schmiedens und Schweissens, verfügen. Insbesondere müssen neben den notwendigen Handwerkzeugen und Handmaschinen vorhanden sein eine Esse mit Rauchfang, eine stationäre Bohrmaschine, eine stationäre Schleifmaschine, eine Gas- und eine elektrische Schweissanlage. Die Betriebe müssen zudem in der Lage sein, den Anforderungen des nachstehend aufgezeichneten Lehrprogramms in allen Teilen zu genügen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge

Kleinbetriebe des Zentralheizungsgewerbes (Alleinmeister oder Meister mit nur einem gelernten Heizungsmonteur) sind in der Regel nicht in der Lage, Lehrlinge auszubilden, da dort meistens nicht alle im Lehrprogramm, Ziffer 3, erwähnten Arbeiten vorkommen, in die der Lehrling unbedingt einzuführen ist. Immerhin kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall einem gut ausgewiesenen Kleinmeister die Aufnahme eines Lehrlings gestatten, vorausgesetzt, dass der Betrieb bezüglich der Einrichtungen den Anforderungen von Ziffer 1, Absatz 4, dieses Reglementes genügt und im übrigen Gewähr für eine umfassende Ausbildung bietet.

In Betrieben, in denen der Meister ständig mit 2—4 gelernten Heizungsmonteuren tätig ist, darf jeweils nur 1 Lehrling ausgebildet werden. Ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit beginnen, wenn der erste ins letzte Halbjahr seiner vertraglichen Lehrzeit tritt.

In Betrieben, in denen neben dem Meister ständig 5—10 gelernte Heizungsmonteure tätig sind, dürfen 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Auf je 1—10 weitere ständig beschäftigte gelernte Heizungsmonteure kann ein weiterer Lehrling angenommen werden.

Die Aufnahme von 2 und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Als gelernte Heizungsmonteure gelten auch die Heizungsmonteure der Kategorien A und B.

Die Bestimmung des Artikels 5, Absatz 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Fehlen einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hiervor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm

Allgemeines

Mit Beginn der Lehrzeit sind jedem Lehrling ein geeigneter Arbeitsplatz und die notwendigen Werkzeuge zuzuweisen. Der Lehrling ist im Rahmen des Lehrprogramms von Anfang an nur mit beruflichen Arbeiten zu beschäftigen. Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeitsausführungen auftretenden Unfall- und Krankheitsgefahren aufzuklären und zur Führung von Arbeits- und Materialrapporten anzuhalten.

Der Lehrling ist vor allem zu Reinlichkeit, Ordnung und Zuverlässigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit zunehmender Fertigkeit auch zu raschem

Arbeiten zu erziehen. Er ist zur Führung eines Tagebuches verpflichtet, in welches er Beschreibungen und Skizzen der ausgeführten Arbeiten einzutragen hat. Während der ersten zwei Jahre muss der Lehrling weitgehend in der Bearbeitung der Metalle ausgebildet werden.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling nachstehende Berufskenntnisse zu vermitteln:

Verwendung, Behandlung und Instandhaltung der Werkzeuge, Vorrichtungen und Maschinen. Eigenschaften, Merkmale, Verwendung und Verarbeitung der im Zentralheizungsgewerbe gebräuchlichsten Materialien, einschliesslich Dichtungs-, Isolier- und Hilfsmaterialien und der Halb- und Fertigfabrikate (Armaturen). Bezeichnungen und Grössen der wichtigsten Gas-, Siede- und nahtlosen Röhren und der Rohrformstücke. Aufbau und Anwendung der wichtigsten Apparate und Maschinen wie Kessel, Radiatoren, Manometer, Sicherheitsventile, Umwälzpumpen, Boiler. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Rohrleitungsbau und Rohrverbindungen. Prüfverfahren. Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften. Lesen von Skizzen, Zeichnungen und Schemas.

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten der einzelnen Jahre dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind, soweit notwendig, stets zu wiederholen.

Die Ausbildung des Lehrlings ist derart zu fördern, dass er am Ende seiner vertraglichen Lehrzeit die im nachstehenden Programm enthaltenen Arbeiten selbständig ausführen kann.

Erstes Lehrjahr

Üben im Handhaben der Werkzeuge, Vorrichtungen und Maschinen. Anlernen im Feilen, Bohren, Gewindeschneiden und Sägen. Führen des Meissels und des Hammers. Schmieden, Härten und Schleifen von Werkzeugen. Ausführen kleiner Nietarbeiten. Abdichten der Gewinde mit Hanf. Mithelfen im Magazin beim Rüsten des Materials. Anreissen und Abschneiden von Rohren. Mithelfen beim Biegen grösserer Rohre, beim Montieren von Heizungsanlagen und bei Reparaturen.

Zweites Lehrjahr

Weiterentwickeln der handwerklichen Fertigkeiten in der Metallbearbeitung. Abrichten von Flanschen und Heizkesseltüren. Schmieden von Rohr- und Radiatorträgern. Anleiten zum selbständigen Ausführen leichterer Arbeiten wie Masse nehmen und Biegen von Rohren für Radiator-, Spiral- und Expansionsgefäss-Anschlüsse. Zusammenstellen und Abdichten von verschiedenartigen Rohrverbindungen. Isolieren von Rohrleitungen. Mithelfen bei schwierigeren Montagearbeiten und bei Kesselreparaturen. Einführen in das Hartlöten und Schweissen.

Drittes Lehrjahr

Anzeichnen von Mauerdurchbrüchen für Verteilleitungen bei kleineren Arbeiten. Anzeichnen von Radiatorenkonsolen und Haltern, Rohrträgern und

Rohrschellen. Selbständiges Verlegen von Leitungen und Steigsträngen. Anschliessen grösserer Radiatoren. Selbständiges Ausführen von kleinern Reparaturen. Handhaben von Schweissapparat und Schweiss- und Schneidbrenner. Gas- und elektrisches Schweissen. Üben im Rohrschweissen und Anfertigen von T- und Reduktionsstücken. Auswechseln oder Neusetzen einzelner Radiatoren oder kleinerer Heizkessel. Mithelfen beim Inbetriebsetzen von Heizungsanlagen.

Letztes Lehrhalbjahr

Selbständiges Ausführen kleinerer Arbeiten wie einfache Kesselreparaturen, kleinere Umänderungen und andere vorkommende Reparaturen. Zusammenpassen, Verlegen und Anschliessen von Rohrleitungen zu den verschiedenen Heizungsapparaten. Ausführen von Gas- und elektrischen Schweissarbeiten aller Art. Anfertigen von Material- und Arbeitsrapporten für Reparaturen und Montagearbeiten.

Anmerkung: Bei vorhandener Gelegenheit und genügender Eignung des Lehrlings ist es empfehlenswert, ihn zur Ergänzung der Ausbildung während 2—8 Monaten im Bureau mit der Ausführung von Montageplänen und der Anfertigung von Materialauszügen zu beschäftigen.

Bei verkürzter Lehrzeit für gelernte Angehörige verwandter Berufe (Ziffer 1, Absatz 2) ist das vorstehende Lehrprogramm sinngemäss anzuwenden.

4. Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1948 in Kraft.

Bern, den 30. April 1948.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Rubattel

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Zentralheizungsgewerbe

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Artikels 39, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni
1980 über die berufliche Ausbildung und des Artikels 29 der zugehörigen Ver-
ordnung I vom 23. Dezember 1982, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschluss- prüfung im Zentralheizungsgewerbe.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufs-
kenntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung,
Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen be-
ziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Aus-
übung seines Berufes als Heizungsmonteur nötigen Fertigkeiten und Kennt-
nisse besitzt.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei
nur Fachleute in Frage kommen, und zwar in erster Linie solche, die an einem
Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist
von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Die Beurteilung der aus-
geführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskenntnissen
hat dagegen durch zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling
sind Arbeitsplatz, Materialien und Werkzeuge anzuweisen, die Unterlagen zu
den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und, wenn nötig, zu erklären.

Der Experte hat die Prüflinge in ruhiger und wohlwollender Weise zu
behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer

Die Prüfung dauert $3\frac{1}{2}$ Tage.

- a. Arbeitsprüfung 23—24 Stunden,
- b. Berufskennntnisse 1—2 Stunden,
- c. Fachzeichnen ca. 3 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden.

4. Prüfungsstoff

a. Arbeitsprüfung

Jeder Prüfling hat die nachstehenden im Heizungsmonteurberuf allgemein vorkommenden Arbeiten gemäss Zeichnung oder Angaben anzufertigen und zwar Pos. 1—4 in einer geeigneten Werkstatt, Pos. 5 und 6 in einem passenden Bau.

1. Allgemeine Berufsarbeiten. Schneiden von Gewinden. Vorbereiten von Schweißstellen und Abrichten gelöteter oder geschweisster Flanschen. Bohren von Löchern. Ausführen kleinerer Nietarbeiten. Abdichten und Zusammenschrauben von Rohrverbindungsteilen. Schleifen bzw. Schärfen von Werkzeugen wie Meissel, Reissnadeln, Körner, Bohrer.

2. Rohrbiegearbeiten. Anfertigen von Bogen bis zu 180° aus Rohren mit allgemein üblichen Durchmessern nach Zeichnungen und vorhandenen Anschlußstellen.

3. Schweissen und Hartlöten. Schweissen von Rohrverbindungen (Rundnähte) und Rohrabzweigungen. Hartlöten von Ringen für Radiatorenanschlüsse.

4. Schmieden und Härten. Anfertigen kleiner Rohr- und Radiatorträger. Schmieden und Härten einfacherer Werkzeuge wie Schraubenzieher, Meissel, Spitzeisen, Körner und Reissnadeln.

5. Rohrleitungsmontage. Zusammenstellen und Montieren von Rohrleitungen und Rohrsträngen mit verschiedenen Abzweigungen.

6. Apparatemontage. Stellen von Heizkesseln, Radiatoren und Expansionsgefässen und Anschliessen an die Rohrstränge. Einbauen der Armaturen.

Anmerkung: Zeichnungen für geeignete Prüfstücke (Pos. 1—4, Prüfung in der Werkstatt) können bei der paritätischen Berufskommission für das Zentralheizungsgewerbe bezogen werden.

b. Berufskennntnisse

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. **Materialkunde:** Benennung, Merkmale, Eigenschaften und Anwendungsgebiete der wichtigsten, im Heizungsgewerbe zur Verwendung kommenden Materialien, Halb- und Fertigfabrikate wie Stahlarten für Werkzeuge, Gussarten für Rohrleitungsteile, Nichteisenmetalle und deren Legierungen, Stabeisen und Bleche, Rohrarten (handelsübliche Bezeichnungen und Grössen), Rohrverbindungsteile und Rohrformstücke (Fittings und Flanschen), Dichtungs- und Isoliermaterialien, Oberflächenschutz, Hilfsmaterialien (Rohrfüllmaterial, Schweiß- und Lötmittel), Brennstoffe und Heizungsmaterialien.

2. **Werkzeugkunde:** Handhabung, Instandhaltung und Anwendungsmöglichkeiten der gebräuchlichsten Werkzeuge und Vorrichtungen für die allgemeine Metallbearbeitung, für Rohrbiege- und Rohrmontagearbeiten sowie der festen und fahrbaren Gas- und elektrischen Schweißanlagen.

3. **Allgemeine Fachkenntnisse.** Die wichtigsten Arbeitsvorgänge in der Werkstatt und auf der Baustelle, wie Bearbeiten von Rohren, Montieren von Heizkörpern, Kesseln, Apparaten und Armaturen. Rohrleitungsbau, Rohrführung und Rohrlagerung unter Berücksichtigung der Rohrdehnung. Prüfung der Heizungsanlagen auf Dichtigkeit und Isolierung. Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften. Hartlöten, Gas- und elektrisches Schweißen. Vorsichtsmassnahmen zur Verhütung von Unglücksfällen. Lesen von Werkstattzeichnungen und Rohrmontageplänen. Material- und Arbeitsrapporte für Reparaturen und Montagearbeiten.

4. **Heizungssysteme und Apparate.** Aufbau, Wirkungsweise und Anwendungsgebiete der gebräuchlichsten Heizungssysteme wie Warmwasser-, Dampf- und Luftheizungen, der Heizungsapparate, Heizkessel, Heizungsumformer, Gegenstromapparate, Radiatoren, Pumpen, Luftherhitzer, Ventilatoren, Ölbrenner, Ventile und weiteren wichtigen Hilfsapparate und Zubehör. Druckverhältnisse und Leitungsdurchmesser bei den verschiedenen Heizungsanlagen. Sicherheitsarmaturen und allgemeine Sicherheitsmassnahmen.

c. Fachzeichnen

Als Prüfungsarbeiten kommen in Betracht:

Anfertigen von Skizzen mit den erforderlichen Ansichten und Massangaben für Rohrverbindungsteile und Rohrkrümmer aus dem Zentralheizungsbau nach Angaben, oder

schematische Darstellung einer einfachen Etagenheizungsanlage (Apparate und Rohrnetz), mit den für die Montage erforderlichen Massen. Die Skizzen sind von freier Hand (Kreise mit Zirkel) anzufertigen.

5. Beurteilung und Notengebung

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind Zweckmässigkeit, gutes Aussehen, Detailausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und ver-

wendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit hat der Prüfling die benötigte Zeit aufzuschreiben.

Auf Angaben des Lehrlings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
gut, nur mit geringen Mängeln behaftet.	gut	2
trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genügend	3
den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Heizungsmonteur zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
unbrauchbar	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle berechnet. Das Formular zum Eintragen der Noten kann bei der paritätischen Berufskommission für das Zentralheizungsgewerbe unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung (23--24 Stunden)

Für die Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

Pos. 1: Allgemeine Berufsarbeiten.

- » 2: Rohrbiegearbeiten.
- » 3: Schweissen und Hartlöten.
- » 4: Schmieden und Härten.
- » 5: Rohrleitungsmontage.
- » 6: Apparatemontage.

Berufskennntnisse (1--2 Stunden)

Pos. 1: Materialkunde.

- » 2: Werkzeugkunde.
- » 3: Allgemeine Fachkenntnisse.
- » 4: Heizungssysteme und Apparate.

Fachzeichnen (ca. 3 Stunden)

Pos. 1: Technische Richtigkeit (Darstellung und Projektion).

» 2: Massangaben (richtige und vollständige Eintragung).

» 3: Zeichnerische Ausführung (Strich, Sauberkeit, Beschriftung, Arbeitsmenge).

Prüfungsergebnis

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskennntnissen;

Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1948 in Kraft.

Bern, den 30. April 1948.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

8085

Rubattel

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz

Monat	1948	1947	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Mai	1433	1075	+ 358
Juni	298	293	+ 5
Januar bis Ende Juni	1731	1368	+ 363

Bern, den 30. Juli 1948.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung

8106

Urteil

Das 1. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 1948 in Bern, in der Strafsache gegen Frau **Mehr** geb. **Wolf Klementine**, des Josef und der Balbina Remeter, von Almens Graubünden, geb. 15. April 1888, Ehefrau des Andreas Mehr, Korbflechterin und Hausierererin, zurzeit unbekannten Aufenthalts,

erkannt:

1. Die gegen Klementine Mehr, vorgenannt, durch Urteil Nr. 1927 vom 4. Juli 1947 des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts ausgefallte unbezahlte Busse im Restbetrag von Fr. 250 wird in Anwendung von Artikel 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, Artikel 49 des schweizerischen Strafgesetzbuches, Artikel 8, Absatz 2, der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens, in 25 Tage Haft umgewandelt.
2. Es werden keine Kosten gesprochen.
3. Das Urteil ist der Beschuldigten durch Publikation im Bundesblatt zu eröffnen.

Die Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Bern, den 17. Juli 1948.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Vorsitzende:

O. Peter

8106

Urteil

Stähli Fritz Johann, geb. 27. September 1907, Vertreter und Hilfsarbeiter, von Hofstetten bei Brienz (Bern), wohnhaft gewesen in Zürich, Brauerstrasse 76, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, vermutlich nach Deutschland ausgereist. Bussenumwandlungen: Die mit Urteilen vom 2. Dezember 1948 und 3. November 1944 auferlegten Bussen von Fr. 150 beziehungsweise Fr. 80 werden gesamthaft in 28 Tage Haft umgewandelt.

Weinfelden, den 3. August 1948.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. H. Seeger

8106

Urteile

1. **Keller Heinrich**, geboren 2. Dezember 1916, Mechaniker, wohnhaft gewesen Rue Montchoisi 49 bei Compagnon, Genf, nun unbekannten Aufenthaltes.

Bussenumwandlung: Die mit Strafmandat vom 16. August 1945 auferlegte Busse im Betrage von Fr. 100 wird in 10 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine gesprochen.

2. **Weber Johann**, geboren 2. Februar 1885, früher wohnhaft in Zürich, Seefeldstrasse 63, seit 1946 in Rio de Janeiro, Rua Domingos Ferreira 76 Copacabana, Brasilien.

Abweisung eines Wiederherstellungsgesuches. Das Strafmandat über Fr. 200 Busse und Fr. 70 Kosten bleibt in Rechtskraft. Kosten Fr. 11.

Chur, den 29. Juli 1948.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörimann

8106

Bussenumwandlungsanträge

Die nachstehenden Bussenumwandlungsanträge werden den Beschuldigten, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, eröffnet:

1. **Steinmann Hans**, des Johann und der Elisabeth Sutter, von Lauperswil, geb. 3. Juni 1896, ledig, Bauarbeiter, zur Zeit unbekannten Aufenthalts. Bussenumwandlungsantrag: Die dem Beschuldigten durch Strafmandat Nr. 7538 vom 4. Mai 1944 auferlegte Busse sei im restanzlichen Betrag von Fr. 16 in 2 Tage Haft umzuwandeln.

2. **Wyss Franz**, des Friedrich und der Marie Kaufmann, von Kulmerau (Luzern), geb. 30. Juni 1899, verwitwet, Hilfsarbeiter, zur Zeit unbekannten Aufenthalts. Bussenumwandlungsantrag: Die dem Beschuldigten durch Strafmandat vom 19. November 1945 auferlegte Busse sei im Betrage von Fr. 30 in 3 Tage Haft umzuwandeln.

3. **Frau Stamm, geb. Dehmut Emilie**, des Emil und der Julie Sommerhalder, von Schaffhausen, geb. 21. Oktober 1902, Journalistin, zur Zeit unbekannten Aufenthalts. Bussenumwandlungsantrag: Die der Beschuldigten durch Strafmandat vom 9. Juli 1943 auferlegte Busse von Fr. 12 sei in 2 Tage Haft umzuwandeln.

Den Beschuldigten wird eine Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung des Antrages gesetzt, innerhalb der sie zu den Anträgen des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements schriftlich Stellung nehmen können. Wird innert genannter Frist der von ihnen geschuldigte Betrag bezahlt

und die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt. Wenn nicht, wird der unterzeichnete Richter über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Bern, den 29. Juli 1948.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

O. Peter

8106

Kriegswirtschaftliche Strafsentscheide

Die nachstehenden Urteile und Strafmandate werden den Beschuldigten, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, eröffnet:

1. **Chapuis France Marcelle**, der Mary, von Bonfol, geb. 14. Januar 1917, Fabrikarbeiterin, zuletzt wohnhaft gewesen in Biel, jetzt in Frankreich. Urteil Bussenumwandlung: Die mit Urteil vom 11. September 1945 des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts auferlegte Busse von Fr. 15 wird in 2 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine gesprochen.

2. **Kistler Max**, geb. 27. März 1915, von Bözen (Aargau), Demonstrateur, wohnhaft gewesen in Luzern, Winkelriedstrasse 26, nun unbekannten Aufenthaltes. Strafmandat des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 9. Juli 1948 wegen Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften begangen durch Gehilfenschaft beim Versuch des illegalen Handels mit Lirenoten sowie beim Versuch des illegalen Goldhandels. Strafmandat: Busse Fr. 100, Kosten Fr. 26.50.

Das vorstehende Urteil erwächst in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 20 Tagen seit Veröffentlichung die Appellation erklärt wird. Die Appellationsschrift ist in drei Exemplaren, begründet, datiert und unterschrieben dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bundeshaus-Ost, Bern, einzureichen. Desgleichen erwächst das vorstehende Strafmandat in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 10 Tagen seit Veröffentlichung Einspruch erhoben wird. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben und dem Richter einzureichen, der das Strafmandat erlassen hat.

Bern, den 26. Juli 1948.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

O. Peter

8106

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.08.1948
Date	
Data	
Seite	1018-1042
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 329

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.